

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vurln Elektrotechnik GmbH

für Elektroinstallations-, Reparatur-, Wartungs- und sonstige Handwerksleistungen

Stand: 05/2026

## Hinweis zur Verwendung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu dem jeweiligen Angebot bzw. Vertrag, wenn vor Auftragserteilung darauf hingewiesen wurde und der Kunde die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte.

Besondere Vertragsbedingungen, z. B. für Photovoltaikanlagen, gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie speziellere Regelungen enthalten.

## 1. Geltungsbereich und Vertragspartner

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Vurln Elektrotechnik GmbH, Röntgenstraße 24, 21493 Schwarzenbek, im Bereich Elektroinstallation, Reparatur, Wartung, Kundendienst, Zählerschrank- und Verteilerarbeiten, Wallboxen, Materiallieferungen sowie sonstige handwerkliche Leistungen.
- 1.2** Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmen, soweit im jeweiligen Vertrag keine abweichende wirksame Individualvereinbarung getroffen wurde. Zwingende gesetzliche Rechte von Verbrauchern bleiben unberührt.
- 1.3** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmen. Eine vorbehaltlose Leistungserbringung stellt keine Zustimmung zu fremden Bedingungen dar.
- 1.4** Für besondere Leistungsbereiche können ergänzende Bedingungen gelten, insbesondere für Photovoltaikanlagen, bauseits geliefertes Material, Arbeiten an Bestandsanlagen oder besondere Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Bei Widersprüchen gehen die spezielleren Bedingungen den allgemeinen Regelungen vor.
- 1.5** Die VOB/B gilt nur, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich vereinbart und wirksam in den Vertrag einbezogen wurde. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur im gesetzlich zulässigen Rahmen.

## 2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine im Angebot genannte Bindefrist bleibt unberührt.
- 2.2** Der Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform erklärte Auftragserteilung des Kunden, durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Ausführung nach Abstimmung mit dem Kunden zustande.
- 2.3** Leistungsbeschreibungen, Mengen, Maße, Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, technische Angaben und Kalkulationen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind. Geringfügige technische Abweichungen bleiben zulässig, sofern sie den vertraglich geschuldeten Zweck nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.
- 2.4** An von uns erstellten Angeboten, Konzepten, Zeichnungen, Berechnungen, Planungen, Fotos, Texten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Verwendung außerhalb des angefragten Projekts ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 2.5** Planungs-, Beratungs- oder Abstimmungsleistungen sind nur dann unentgeltlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Andernfalls können projektbezogene Planungs-, Prüf-, Fahr- und Abstimmungsleistungen nach Aufwand berechnet werden, insbesondere wenn der Auftrag nicht zustande kommt oder vom Kunden nicht weiterverfolgt wird.

## 3. Leistungsumfang und bauseitige Leistungen

- 3.1** Maßgeblich für den Leistungsumfang ist ausschließlich das jeweilige Angebot bzw. die Auftragsbestätigung einschließlich der dort genannten Anlagen. Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen sind nicht geschuldet.
- 3.2** Nicht Bestandteil unserer Leistung sind, sofern nicht ausdrücklich angeboten: Stemmarbeiten, Putz-, Maler-, Trockenbau-, Fliesen-, Estrich-, Dachdecker-, Tiefbau-, Brandschutz-, Abdichtungs-, Gerüst-, Entsorgungs-, Statik-, Planungs- oder sonstige Fremdgewerke.
- 3.3** Bauseitige Voraussetzungen müssen rechtzeitig und kostenfrei für uns geschaffen werden. Hierzu gehören insbesondere freier Zugang zur Baustelle, ein geräumter Arbeitsbereich, ausreichende Beleuchtung, Strom und

Wasser soweit erforderlich, geeignete Lagerflächen, vorhandene Schlüssel oder Zutrittsberechtigungen, ein Ansprechpartner vor Ort sowie erforderliche Genehmigungen, Pläne und Bestandsunterlagen.

- 3.4** Der Kunde stellt sicher, dass eine nutzbare Toilette in zumutbarer Nähe zur Baustelle zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, können wir nach vorheriger Abstimmung eine mobile SanitärLösung organisieren oder organisieren lassen; die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Kunde, soweit die fehlende Bereitstellung nicht von uns zu vertreten ist.
- 3.5** Ergeben sich aufgrund fehlender bauseitiger Voraussetzungen Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Unterbrechungen, Umplanungen oder Mehraufwand, sind diese nach den vereinbarten oder üblichen Sätzen zusätzlich zu vergüten, soweit wir die Ursache nicht zu vertreten haben.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 4.1** Der Kunde hat uns vor Auftragserteilung und während der Ausführung alle ihm bekannten Umstände mitzuteilen, die für die Planung, Kalkulation oder Ausführung wesentlich sein können. Dazu gehören insbesondere Bestandspläne, bekannte Mängel, frühere Umbauten, besondere Wand-, Decken-, Boden- oder Dachaufbauten, Feuchtigkeitsschäden, Asbestverdacht, Denkmalschutz, Brandschutzanforderungen, Netzbetreiberauflagen sowie sonstige technische Besonderheiten.
- 4.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Baustelle so zu organisieren, dass eine fachgerechte und sichere Ausführung möglich ist. Andere Gewerke, Bewohner, Nutzer oder Dritte dürfen unsere Arbeiten nicht behindern oder gefährden.
- 4.3** Muss der Kunde Entscheidungen treffen, Unterlagen liefern, Freigaben erteilen oder Zahlungen leisten, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen, solange diese Mitwirkung aussteht.
- 4.4** Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von durch ihn oder Dritte bereitgestellten Plänen, Angaben, Zeichnungen, Messwerten und technischen Vorgaben, soweit wir diese nicht ausdrücklich selbst prüfen oder erstellen sollen.

#### **5. Termine, Ausführung und Verzögerungen**

- 5.1** Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Voraussichtliche oder geplante Termine stellen keine verbindlichen Fertigstellungstermine dar.
- 5.2** Vereinbarte Termine setzen voraus, dass alle bauseitigen Voraussetzungen, erforderlichen Genehmigungen, Kundenfreigaben, Materialverfügbarkeiten und Zahlungen rechtzeitig vorliegen.
- 5.3** Bei Verzögerungen durch höhere Gewalt, Lieferengpässe, Krankheit, Witterung, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Netzbetreiber, Hersteller, Vorlieferanten, andere Gewerke oder sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich Termine angemessen.
- 5.4** Soweit Arbeiten aus technischen, organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht wie geplant ausgeführt werden können, sind wir berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und eine Abstimmung über die weitere Vorgehensweise herbeizuführen. Hierdurch entstehender zusätzlicher Aufwand ist gesondert zu vergüten, soweit die Ursache nicht von uns zu vertreten ist.
- 5.5** Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und dem vereinbarten Leistungszweck nicht entgegenstehen.

#### **6. Preise, Aufmaß, Regieleistungen und Nachträge**

- 6.1** Es gelten die im Angebot genannten Preise. Bei Unternehmern verstehen sich Preise, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Verbrauchern werden Endpreise einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit gesetzlich erforderlich.
- 6.2** Pauschalpreise gelten nur für den ausdrücklich beschriebenen Leistungsumfang und die bei Angebotsabgabe erkennbaren bzw. mitgeteilten Umstände. Änderungen, Erweiterungen oder nicht erkennbare Zusatzaufwände sind nicht vom Pauschalpreis umfasst.
- 6.3** Mengenansätze, Leitungslängen, Stückzahlen und Massen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach tatsächlich erbrachtem Aufmaß abgerechnet.
- 6.4** Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind oder von der Leistungsbeschreibung abweichen, werden als Nachtrag berechnet. Dies gilt insbesondere bei geänderten Kundenwünschen, verdeckten Mängeln, unklaren Bestandsanlagen, zusätzlichen Leitungswegen, geänderten Netzbetreiberanforderungen, fehlenden Vorleistungen, Wartezeiten oder Arbeiten, die aus technischen Gründen erforderlich werden.
- 6.5** Regiearbeiten werden nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand einschließlich Fahr-, Rüst-, Warte-, Prüf-, Dokumentations- und Beschaffungszeiten sowie nach Materialverbrauch berechnet. Baustellenberichte, Stundennachweise, Fotos, Lieferscheine oder sonstige Dokumentationen können als Nachweis herangezogen werden.

**6.6** Materialpreise können sich ändern, wenn zwischen Angebot und Ausführung erhebliche Preisänderungen bei Herstellern, Großhandel oder Lieferanten eintreten und die Ausführung aus Gründen verzögert wird, die wir nicht zu vertreten haben. Eine Anpassung erfolgt nur, soweit sie erforderlich und für den Kunden zumutbar ist; bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Grenzen.

**6.7** Skonto, Rabatte oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

## **7. Zahlungsbedingungen und Abschlagszahlungen**

**7.1** Rechnungen sind, sofern im Angebot oder in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

**7.2** Bei größeren Aufträgen, Bauleistungen, Materialbeschaffungen oder längeren Ausführungszeiträumen können angemessene Abschlagszahlungen nach Leistungsstand, Materialbestellung oder Projektfortschritt vereinbart und abgerechnet werden. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur im gesetzlich zulässigen Rahmen.

**7.3** Projektbezogene Sonderbeschaffungen, individuell bestellte Materialien oder nicht stornierbare Lieferungen können vor Ausführung ganz oder teilweise als Abschlag oder Vorauszahlung berechnet werden, sofern dies im Angebot oder vor Bestellung vereinbart wurde.

**7.4** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und erforderliche Mahn- oder Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen. Außerdem können wir weitere Arbeiten bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückstellen, sofern dies angemessen ist und wir den Kunden hierauf hingewiesen haben.

**7.5** Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Gegenansprüchen zulässig. Zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

## **8. Abnahme, Übergabe und Inbetriebnahme**

**8.1** Der Kunde ist verpflichtet, vertragsgemäß erbrachte Leistungen abzunehmen, sofern die Abnahme nach Art der Leistung nicht ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

**8.2** Die Abnahme kann ausdrücklich, durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, durch Inbetriebnahme, durch Nutzung der Leistung oder nach den gesetzlichen Regelungen erfolgen.

**8.3** Teilabnahmen sind zulässig, soweit abgeschlossene Teilleistungen abnahmefähig sind oder die weitere Ausführung auf diesen Teilleistungen aufbaut.

**8.4** Bei sicherheitsrelevanten Mängeln, fehlenden Freigaben, offenen bauseitigen Voraussetzungen oder ungeklärten Netzbetreiber- oder Behördenanforderungen können wir die Inbetriebnahme oder Übergabe verweigern, bis die Voraussetzungen erfüllt sind.

**8.5** Übergabeunterlagen, Messprotokolle, Fotos, Bedienungsanleitungen oder sonstige Dokumentationen werden in dem Umfang bereitgestellt, der vertraglich vereinbart oder für die jeweilige Leistung üblich und erforderlich ist.

## **9. Bestandsanlagen, verdeckte Mängel und nicht erkennbare Umstände**

**9.1** Arbeiten an Bestandsanlagen werden auf Grundlage der bei Besichtigung erkennbaren Gegebenheiten und der vom Kunden mitgeteilten Informationen kalkuliert. Eine vollständige Prüfung verdeckter Leitungen, Unterkonstruktionen, Bauteile, Brandschutzbereiche, Schächte, Hohlräume oder sonstiger verdeckter Bereiche ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

**9.2** Werden während der Ausführung verdeckte oder zuvor nicht erkennbare Umstände festgestellt, die zusätzliche Prüf-, Planungs-, Montage-, Material-, Sicherungs- oder Wiederherstellungsarbeiten erfordern, sind diese gesondert zu vergüten, soweit wir die Ursache nicht zu vertreten haben.

**9.3** Zu solchen Umständen zählen insbesondere veraltete oder nicht dokumentierte Leitungsführungen, fehlender Schutzleiter, unzureichender Potentialausgleich, beschädigte Leitungen, fehlerhafte Vorinstallationen, unzulässige Klemmstellen, unzureichende Zähler- oder Verteileranlagen, Brandschutzdurchführungen, Asbest- oder Schadstoffverdacht, Feuchtigkeit, marode Bauteile, besondere Wand- oder Deckenaufbauten sowie Abweichungen von übergebenen Plänen.

**9.4** Stellen wir sicherheitsrelevante Mängel an einer bestehenden elektrischen Anlage fest, weisen wir den Kunden hierauf hin. Eine Weiterarbeit oder Inbetriebnahme kann verweigert werden, wenn andernfalls Gefahren für Personen, Sachen oder die Betriebssicherheit bestehen.

**9.5** Eine umfassende Anlagenprüfung, Gefährdungsbeurteilung, Brandschutzplanung, Statikprüfung oder Bestandsrekonstruktion ist nur Bestandteil des Auftrags, wenn sie ausdrücklich angeboten wurde.

## **10. Netzbetreiber, Zähleranlagen, Behörden und Dritte**

- 10.1** Soweit Leistungen von Freigaben, Entscheidungen, Zählerterminen, Plombierungen, Vorgaben oder Bearbeitungszeiten eines Netzbetreibers, Messstellenbetreibers, Herstellers, Behörden, Hausverwaltung oder sonstigen Dritten abhängen, übernehmen wir keine Garantie für deren Bearbeitungsdauer, Entscheidung oder Zustimmung.
- 10.2** Wir haften nicht für Verzögerungen, Mehrkosten oder Änderungen, die durch nachträgliche Vorgaben oder Entscheidungen Dritter entstehen, soweit diese nicht auf einer von uns zu vertretenden fehlerhaften Planung oder Ausführung beruhen.
- 10.3** Ergeben sich im Zusammenhang mit Zähleranlagen, Hauptverteilungen, APZ-Feldern, TAB-Anforderungen, Steuerbarkeit, Messkonzepten, Wandlermessungen, Wallboxen, Wärmepumpen oder vergleichbaren Anlagen zusätzliche Anforderungen, sind die hierfür erforderlichen Leistungen gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.
- 10.4** Anmeldungen, Fertigmeldungen, Inbetriebsetzungsanzeigen oder vergleichbare Unterlagen werden nur in dem Umfang erstellt oder eingereicht, wie dies ausdrücklich vereinbart oder für unsere Leistung üblich erforderlich ist. Bauseits erforderliche Unterlagen und Angaben sind vom Kunden rechtzeitig bereitzustellen.

## **11. Bauseits geliefertes Material und Fremdleistungen**

- 11.1** Stellt der Kunde Material, Geräte, Komponenten, Planungen oder Vorleistungen selbst oder durch Dritte bereit, trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass diese geeignet, vollständig, kompatibel, zugelassen, mangelfrei und rechtzeitig verfügbar sind.
- 11.2** Für Mängel, Schäden, Funktionsstörungen, fehlende Zulassungen, fehlende Herstellerfreigaben, Lieferfehler, falsche Planung oder fehlende Kompatibilität bauseits gelieferter Materialien oder Fremdleistungen übernehmen wir keine Verantwortung, soweit wir diese nicht zu vertreten haben.
- 11.3** Entsteht durch Kundenmaterial oder Fremdleistungen ein zusätzlicher Prüf-, Abstimmungs-, Beschaffungs-, Montage-, Dokumentations- oder Nacharbeitsaufwand, wird dieser gesondert nach Aufwand berechnet.
- 11.4** Wir sind berechtigt, den Einbau oder Anschluss bauseits gelieferter Komponenten abzulehnen, wenn Sicherheitsbedenken, fehlende Zulassungen, unklare Herstellerangaben, erkennbare Mängel oder sonstige fachliche Gründe entgegenstehen.
- 11.5** Herstellerregistrierungen, App-Einrichtungen, Garantien, Gewährleistungsabwicklungen und Support für bauseits gelieferte Produkte sind nur Bestandteil unserer Leistung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

## **12. Materiallieferung, Lagerung und Eigentumsvorbehalt**

- 12.1** Von uns geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Vurln Elektrotechnik GmbH, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.
- 12.2** Werden Materialien beim Kunden angeliefert oder zwischengelagert, hat der Kunde für eine trockene, sichere, frostfreie und gegen Diebstahl, Beschädigung und unbefugten Zugriff geschützte Lagerung zu sorgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3** Beschädigungen, Verluste oder Diebstahl von beim Kunden gelagertem Material trägt der Kunde, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind.
- 12.4** Nicht verbaute Standardmaterialien können nach unserer Wahl zurückgenommen werden. Sonderbeschaffungen, individuell bestellte oder nicht retournierbare Materialien sind vom Kunden zu vergüten, soweit die Bestellung vertraglich veranlasst oder vom Kunden freigegeben wurde.

## **13. Mängelansprüche und Gewährleistung**

- 13.1** Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde. Zwingende Rechte von Verbrauchern bleiben unberührt.
- 13.2** Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl und im gesetzlich zulässigen Rahmen Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Neuherstellung. Der Kunde hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben.
- 13.3** Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel verursacht wurde durch unsachgemäße Nutzung, fehlende Wartung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, nachträgliche Änderungen ohne unsere Zustimmung, ungeeignete bauseitige Voraussetzungen, mangelhafte Fremdleistungen, Kundenmaterial oder höhere Gewalt, sofern wir die Ursache nicht zu vertreten haben.

- 13.4** Bei bauseits gelieferten Materialien beschränkt sich unsere Verantwortung auf die fachgerechte Ausführung unserer eigenen Leistung. Für Materialfehler, Herstellerangaben, Kompatibilität oder Haltbarkeit des Kundenmaterials haften wir nur, soweit uns ein eigenes Verschulden trifft.
- 13.5** Offensichtliche Mängel sollen uns zeitnah nach Erkennbarkeit mitgeteilt werden, damit eine Prüfung und Behebung ohne Folgeschäden möglich ist. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- 13.6** Wartungs-, Verschleiß- und Bedienungsfragen sowie Schäden durch Überlastung, Fehlbedienung, Verschmutzung, Feuchtigkeit, Überspannung, Blitzschlag oder außergewöhnliche äußere Einflüsse stellen keine Mängel unserer Leistung dar, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind.

## **14. Haftung**

- 14.1** Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei ausdrücklich übernommenen Garantien.
- 14.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 14.3** Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 14.4** Wir haften nicht für Schäden, Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch fehlerhafte Angaben des Kunden, bauseitige Mängel, Fremdgewerke, Drittanbieter, Netzbetreiber, Herstellerportale, Kundenmaterial oder nicht von uns zu vertretende Umstände entstehen.
- 14.5** Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Schäden, Störungen oder Gefahren unverzüglich mitzuteilen und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

## **15. Kündigung, Stornierung und nicht durchführbare Aufträge**

- 15.1** Kündigt oder storniert der Kunde einen Auftrag, nachdem wir bereits Leistungen erbracht, Material bestellt, Termine reserviert oder projektbezogene Aufwendungen getätigt haben, sind die bis dahin entstandenen Leistungen und Aufwendungen zu vergüten, soweit gesetzlich zulässig.
- 15.2** Kann ein Auftrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden, können die entstandenen Kosten berechnet werden. Dies gilt insbesondere bei fehlendem Zugang, versäumten Terminen, fehlenden Vorleistungen, fehlenden Unterlagen, fehlenden Freigaben, nicht bereitgestelltem Material oder nicht erfüllten Sicherheitsvoraussetzungen.
- 15.3** Fehlersuche, Diagnose, Messungen und Prüfungen sind Arbeitszeit und auch dann zu vergüten, wenn der Fehler nicht festgestellt werden kann, nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt oder eine Reparatur wirtschaftlich oder technisch nicht sinnvoll möglich ist.
- 15.4** Gesetzliche Kündigungs- und Widerrufsrechte des Kunden bleiben unberührt. Soweit Verbrauchern ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, erfolgt eine gesonderte Widerrufsbelehrung.

## **16. Dokumentation, Fotos und Datenschutz**

- 16.1** Wir sind berechtigt, Fotos, Messwerte, Notizen und sonstige Dokumentationen der Baustelle, der Bestandsanlage und unserer Leistungen zur Angebotserstellung, Ausführung, Abrechnung, Mängelbearbeitung und Beweissicherung anzufertigen und zu speichern.
- 16.2** Eine werbliche Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen, personenbezogene Daten oder private Bereiche erkennbar sind, erfolgt nur mit entsprechender Einwilligung oder nach hinreichender Unkenntlichmachung.
- 16.3** Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften verarbeitet. Weitere Informationen ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung.

## **17. Einsatz von Mitarbeitern und Nachunternehmern**

- 17.1** Wir sind berechtigt, eigene Mitarbeiter, Auszubildende, Erfüllungsgehilfen oder geeignete Nachunternehmer einzusetzen, soweit dadurch die fachgerechte Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung sichergestellt wird.
- 17.2** Die Auswahl, Einweisung und Koordination der von uns eingesetzten Personen obliegt uns. Für von uns eingesetzte Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **18. Gerichtsstand, Rechtswahl und Schlussbestimmungen**

- 18.1** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 18.2** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 18.3** Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 18.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.